

Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

– das Präsidium –

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
des
Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück
für das Jahr 2024**

Die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück werden ab dem 01.01.2024 wie folgt verteilt:

A. Zuständigkeit

I. RichterIn am Amtsgericht Domke

neben den Geschäften der Dienstaufsicht und Justizverwaltung als Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts

- a. die richterlichen Aufgaben nach dem Schiedsamtsgesetz NRW,
- b. die Strafrichtersachen (einschließlich der Bewährungssachen, der Strafbefehlsverfahren, der Privatklagsachen und der Gs-Sachen) mit den Buchstaben A - D,
- c. die zurückverwiesenen Strafsachen aus dem Dezernat der RichterIn Dopheide sowie die Strafsachen und Ordnungswidrigkeitensachen bei begründeter Ablehnung dieser RichterIn,
- d. die Landwirtschaftssachen,
- e. die Betreuungssachen mit den Endziffern 7 und 8
- f. die mit der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen zusammenhängenden Geschäfte,
- g. die Ablehnungsgesuche einschließlich der Selbstablehnungen, soweit sie nicht RichterIn am Amtsgericht Middelanis zugewiesen sind.

VertreterIn: RichterIn am Amtsgericht Middelanis.

II. RichterIn am Amtsgericht Middelanis

- a. die Familiensachen, soweit der Nachname des erstaufgeführten Beteiligten oder Antragsgegners mit den Buchstaben A – H und T – Z beginnt;

für den Buchstaben H jedoch nur die Verfahren, die ab dem 01.01.2024 eingehen,

- b. die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates,
- c. die Adoptionssachen,
- d. die Vormundschaften und Pflegschaften nach dem vor dem 01.09.2009 geltenden Recht,
- e. die Familiensachen aus dem Dezernat der Richterin Liekhues im Falle einer begründeten Ablehnung der Richterin Liekhues
- f. die Ablehnungsgesuche einschließlich der Selbstablehnungen, soweit sie Richterin am Amtsgericht Domke betreffen.

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Schiwon zu e.,
Richterin am Amtsgericht Domke im Übrigen.

III. Richterin am Amtsgericht Schiwon

- a. die Jugendstraf- und Jugendordnungswidrigkeitensachen in Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren einschließlich der Jugendschutzsachen, der Bewährungsaufsichten und der Gs-Sachen,
- b. die Familiensachen, soweit der Nachname des erstaufgeführten Beteiligten oder Antragsgegners mit den Buchstaben H – M beginnt; für die Buchstaben H und M jedoch nur die Verfahren, die bis zum 31.12.2023 eingehen,
- c. die Familiensachen aus dem Dezernat der Richterin am Amtsgericht Middelanis im Falle einer begründeten Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Middelanis,
- d. die Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO, soweit das Güteverfahren aus dem Dezernat der Richterin Liekhues stammt,
- e. die nicht ausdrücklich einem der Richter zugewiesenen Sachen,

Vertreterin: Richterin Liekhues.

IV. Richterin am Amtsgericht Lagoudis

- a. die Zivilsachen (C- und H-Sachen), soweit der Nachname des erstaufgeführten Beklagten mit den Buchstaben L – Z beginnt,
- b. die WEG-Sachen,
- c. die Rechtshilfeersuchen gem. § 22 SGB X,
- d. die Grundbuchsachen,
- e. die Hinterlegungssachen,
- f. die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.

Vertreterin: Richterin Rücker.

V. Richter am Amtsgericht Masberg

- a. die Betreuungssachen mit den Endziffern 9 und 0,
- b. die Unterbringungssachen nach PsychKG NW,

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lagoudis.

VI. Richterin Rücker

- a. die Zivilsachen (C- und H-Sachen), soweit der Nachname des erstaufgeführten Beklagten mit den Buchstaben A – K beginnt,
- b. die Beratungshilfesachen,
- c. die Betreuungssachen mit den Endziffern 1 bis 3.

Vertreterin: Richterin Dopheide.

VII. Richterin Dopheide

- a. die Strafrichtersachen (einschließlich der Bewährungssachen, der Strafbefehlsverfahren, der Privatklagesachen und der Gs-Sachen) mit den Buchstaben E – Z,
- b. die Entscheidungen nach PolG NW und OBG NW, soweit sie nicht einem anderen Richter zugewiesen worden sind,
- c. die Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich der Erzwingungshaftanträge und der Gs-Sachen betreffend Ordnungswidrigkeitensachen ,
- d. die zurückverwiesenen Strafsachen aus dem Dezernat der Richterin am Amtsgericht Domke und die zurückverwiesenen Jugendstrafsachen aus dem Dezernat der Richterin am Amtsgericht Schiwon sowie die Straf- und Jugendstrafsachen bei begründeter Ablehnung dieser Richterinnen,
- e. die Nachlasssachen,
- f. die M-Sachen.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lagoudis.

VIII. Richterin Liekhues

- a. die Familiensachen, soweit der Nachname des erstaufgeführten Beteiligten oder Antragsgegners mit den Buchstaben M – S beginnt;

für den Buchstaben M jedoch nur die Verfahren, die ab dem 01.01.2024 eingehen,

- b. die Familiensachen aus dem Dezernat der Richterin am Amtsgericht Schiwon im Falle einer begründeten Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Schiwon,
- c. die Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO, soweit das Güteverfahren nicht aus ihrem Dezernat stammt,
- d. die Betreuungssachen mit den Endziffern 4 bis 6.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schiwon.

B. Ersatzvertretung

Ist der unter **A.** festgelegte eigentlich berufene Vertreter verhindert, so wird dieser vorbehaltlich der §§ 23 b Abs. 3 Satz 2 und 23 c Abs. 2 Satz 2 GVG nach dem nachfolgenden Schema vertreten:

Vertreter:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Domke	Rücker	Schiwon	Liekhues	Dopheide	Lagoudis	Masberg
Dopheide	Middelanis	Liekhues	Lagoudis	Domke	Rücker	Masberg
Lagoudis	Rücker	Middelanis	Dopheide	Schiwon	Domke	Masberg
Rücker	Liekhues	Dopheide	Middelanis	Schiwon	Domke	Masberg
Middelanis	Dopheide	Rücker	Schiwon	Lagoudis	Liekhues	Masberg
Schiwon	Domke	Lagoudis	Rücker	Liekhues	Middelanis	Masberg
Liekhues	Lagoudis	Domke	Schiwon	Middelanis	Dopheide	Masberg

C. Bestimmung der Zuständigkeiten

Die **Rechtshilfesachen** werden von den einzelnen Dezernenten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das jeweilige Rechtsgebiet bearbeitet, soweit sie nicht ausdrücklich einem der Richter zugewiesen sind.

Soweit begründete **Ablehnungen** nach diesem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines Richters ausdrücklich begründen, gilt dies auch für begründete Selbstablehnungen und gesetzliche Ausschließungsgründe. Ohne ausdrückliche Regelung richtet sich in diesen Fällen die Zuständigkeit nach den Vertretungsregeln.

Bei Personen, die einen aus **mehreren Wörtern bestehenden Zunamen** tragen oder die dem **früheren Adel** angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen *An der Brügge*, *Graf von Landsberg*, *McCartney* oder *van den Brink* der unterstrichene Buchstabe maßgebend.

Ist eine **Firma** Partei, die einen **Personennamen** enthält, oder der die Inhaberbezeichnung mit einem Personennamen beigefügt ist, so entscheidet dieser

und zwar der Zuname. Bei mehreren Personennamen ist der erstaufgeführte Zuname maßgebend. Bei einer unpersönlichen Firmenbezeichnung ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend.

Wird die Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan innerhalb eines Fachgebietes nach Maßgabe des Anfangsbuchstabens eines Beteiligten (Beklagten- oder Antragsgegnerseite; Angeklagter) auf mehrere Richterdezernate verteilt, so ist bei mehreren Beteiligten der Anfangsbuchstabe des in der Antrags-, Klage- oder Anklageschrift zuerst aufgeführten Beteiligten maßgeblich.

Bei Klagen gegen eine **kommunale Gebietskörperschaft** oder einen **kommunalen Zweckverband**, eine öffentliche **Sparkasse**, eine **Kirchengemeinde** oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts entscheidet der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes, des Ortes oder der Körperschaft.

Unselbständige Zusätze wie „Bad“ usw. werden nicht berücksichtigt.

Hat ein nach den tatsächlichen Personalien oder infolge Namensänderung unzuständiger Richter eine sachliche Verfügung getroffen, die nicht zumindest auch der Klärung der Zuständigkeit diene, so bleibt er zuständig, es sei denn, er hat als Vertreter gehandelt. Dies gilt nur, soweit in dem Dezernat des Verfügenden auch das Sachgebiet zugeordnet ist, in dem die Verfügung erfolgt ist.

Für **Familienachen** gilt zusätzlich:

- Während der Anhängigkeit einer Ehesache oder einer Lebenspartnerschaftssache richtet sich die Zuständigkeit für alle anderen Familienachen (einschließlich Abstammungssachen und Unterhaltsverfahren unter Beteiligung der gemeinsamen Kinder) nach der Zuständigkeit für die Ehesache / Lebenspartnerschaftssache.
- In Kindschaftssachen und Abstammungssachen (diese kann auch verbunden sein mit einer Unterhaltssache) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des (bei mehreren Kindern jüngsten) Kindes.
- Werden weitere familienrechtliche Verfahren – unter Umständen mit anderem Rubrum – anhängig, die dieselbe Familie (auch Stiefelternteile) betreffen, so wird das Dezernat zuständig, in dem schon ein Verfahren anhängig ist.
- Die Beteiligung Dritter (z. B. Behörden, Vermieter usw.) hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit; ein Forderungsübergang ändert die Zuständigkeit nicht.

- Die Zuständigkeit bei Vollstreckungsgegenverfahren richtet sich nach der Zuständigkeit des Ausgangsverfahrens.
- Bei familiengerichtlichen Verfahren aus unterschiedlichen Dezernaten, die in einem untrennbaren Sachzusammenhang stehen, richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren nach der Zuständigkeit für das älteste Verfahren, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt sein sollte.

Rheda-Wiedenbrück, den 13.12.2023
Das Präsidium des Amtsgerichts